

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Dirk Kasten
	Telefon (0202)	563 6672
	Fax (0202)	563 8035
	E-Mail	dirk.kasten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.02.2012
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0082/12</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>13.06.2012</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld-West</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.06.2012</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 843 - Am Hackland - - Aufstellung- und Offenlegungsbeschluss -</b>		

### Grund der Vorlage

Der in Anwendung des „Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften“ vom 2. Juli 1875 (Preußisches Fluchtliniengesetz) erlassene Fluchtlinienplan Nr. 843 erlassen am 27.08.1920 und am 24.04.1921 soll aufgehoben werden.

### Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplans Nr. 843 betrifft die Straßen Am Hackland, Hacklandweg, Am Dorpweiher, Dorpweg und Kriegerheimstraße, wie dieser in der Anlage 01a näher dargestellt ist.
2. Die Aufstellung und Offenlegung der Aufhebung des Fluchtlinienplans 843 wird gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.
3. Die Aufhebung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.
4. Auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird aufgrund der geringfügigen planerischen Auswirkungen verzichtet.

## **Einverständnisse**

Entfällt

## **Unterschrift**

Meyer

## **Begründung**

Die durch den Fluchtlinienplan 843 festgesetzten Straßen zur Erschließung von geplanten Kriegerheimstätten sind im Wesentlichen errichtet worden. Nicht erstellt wurden die Verbindung zwischen Hacklandweg und Kriegerheimstraße und ein Lückenschluss innerhalb der Straße Am Hackland, wobei dieser Abschnitt als private Verkehrsfläche vorhanden ist und zu Erschließungszwecken genutzt wird. Die Gründe für den nicht abschließenden Ausbau nach den Vorstellungen des Fluchtlinienplanes können nicht mehr vollständig ermittelt werden. Bei der Verbindung zwischen Hacklandweg und Kriegerheimstraße ist davon auszugehen, dass die Planung offensichtlich aufgegeben wurde. Bei der Lücke in der Straße Am Hackland führten wohl die bestehenden Grundeigentumsverhältnisse dazu, dass die Straße nicht fertig gestellt wurde. Neben diesen größeren Abweichungen liegt des Weiteren an einigen anderen Stellen im Straßenverlauf ein leicht abweichender Ausbau gegenüber den Straßenbegrenzungslinien vor. Hierbei handelt es sich zumeist um leichte Abweichungen in Einmündungs- oder Kurvenbereichen. Ebenso abweichend von der Planung wurde die Wendeanlage an der Straße Am Dorpweiher und die Verbindungstreppe zwischen Kriegerheimstraße und Am Dorpweiher erstellt. Aus heutiger Sicht ist ein fluchtlinienkonformer nachträglicher Ausbau der fehlenden Verbindungsstellen bzw. die Anpassung der kleineren Abweichungen weder aus städtebaulicher noch aus verkehrlicher Sicht erforderlich. Entsprechend sollen mit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes die damaligen Zielvorstellungen aufgegeben und der formelle Konflikt zwischen Planung und tatsächlichem Ausbau beseitigt werden. Die erstellten (öffentlichen) Verkehrsflächen sind hinsichtlich ihrer heutigen Ausführung in der Lage die verkehrsgerechte Erschließung des Gebietes sicherzustellen.

Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. 233 BauGB ein Aufhebungsverfahren notwendig. Insofern wird zunächst eine Offenlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB bei zeitgleicher Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB stattfinden.

Da sich durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes der sich aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nicht wesentlich verändert und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und b genannten Schutzgüter bestehen, wird der Fluchtlinienplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Eine Umweltprüfung ist insofern nicht erforderlich. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird verzichtet.

## **Demografie-Check**

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen **0**

Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern **0**

Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen **0**

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

## **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

### **Zeitplan**

3. Quartal – Offenlage

4. Quartal – Satzungsbeschluss

### **Anlagen**

Anlage 01a-d – Fluchtlinienplan

Anlage 02 – Darstellung des abweichenden Straßenausbaus

Anlage 03 – Begründung